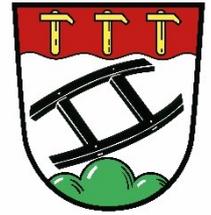


Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe des Marktes Maroldsweisach während der Corona-Pandemie



Stand: 10.05.2021

Auf Grundlage der aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 gibt der Markt Maroldsweisach folgendes Infektionsschutzkonzept bekannt.

1. Vorbemerkungen

Grundlage dieses Infektionsschutzkonzepts für die Friedhöfe (Maroldsweisach „an der Kirche“, Maroldsweisach „an der Schule“, Altenstein, Dippach, Ditterswind, Dürrenried, Eckartshausen, Geroldswind, Hafenpreppach, Marbach, Pfaffendorf, Todtenweisach und Wasmuthhausen) des Marktes Maroldsweisach sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G).

Der Markt Maroldsweisach als Friedhofsträger ist im Rahmen seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen für die Erstellung, Durchführung und Überwachung des Infektionsschutzkonzeptes zuständig. Als Inhaber des Gewahrsams kann er geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Infektionsschutzes unter Beachtung der räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort zu gewährleisten.

Für die Durchführung von Beerdigungen sind weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 der 12. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte folgende Vorgaben:

2. Information der Betroffenen

Das Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe des Marktes Maroldsweisach wird den Bestattern und den ortsansässigen Pfarrämtern bekannt gegeben.

Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.

3. Maßnahmen zur Durchführung der Bestattungen

3.1 Öffentlichkeit

Wir bitten, auf die Veröffentlichung von Bestattungsterminen zu verzichten.

3.2 Ort

Trauerfeiern können in den Kirchen, sowie an den Grabstätten direkt stattfinden.

3.3 Teilnehmerzahl

Liegt im Landkreis Hassberge die **Sieben-Tage-Inzidenz** (die durch das Robert-Koch-Institut – RKI – veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen) **unter 100**, sind für die Durchführung von Bestattungen weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 der 12. BayIfSMV (entsprechend) anwendbar. Damit gilt:

- In Gebäuden und im Freien bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
- Zwischen Personen, die nicht dem selben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
- Für die Besucher gilt FFP2-Maskenpflicht.
- Gemeindegesang ist untersagt.

Wurde im Landkreis Hassberge an drei aufeinanderfolgenden Tagen die **Sieben-Tage-Inzidenz** von **100** nach § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 28b Abs. 1 IfSG **überschritten** - und nicht nach den weiteren Maßgaben des § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 28b Abs. 2 IfSG wieder unterschritten - schränkt § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a. E. IfSG ab dem übernächsten Tag private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum ein. Davon bleiben Zusammenkünfte, die im Rahmen von Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen stattfinden, ausgenommen.

Die **Höchstteilnehmerzahl** bei Zusammenkünften anlässlich von Todesfällen ist damit im Freien und in Gebäuden auf **maximal 30 Personen** beschränkt.

Im Übrigen sind die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 der 12. BayIfSMV entsprechend anwendbar (s. im Einzelnen Nr. 1). Dies bedeutet jedoch, dass insbesondere die Höchstteilnehmerzahl in Gebäuden durch die Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird, im Infektionsschutzkonzept weiter einzuschränken sein kann.

3.4 Hygienemaßnahmen

3.4.1 Mund-Nasen-Bedeckung

Auf dem gesamten Gelände der Friedhöfe des Marktes Maroldsweisach ist für die Dauer der gesamten Beisetzung eine FFP2-Maske zu tragen. Die Trauergäste haben, soweit sie nicht demselben Hausstand angehören, einen Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

3.4.2 Erdwurf und Weihwassergaben; Blumenwurf

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind möglichst nur von einer Person durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

3.4.3 Kondolenzlisten

Die Kondolenzlisten sind mit eigens mitgebrachten, oder mit den zur Verfügung gestellten Schreibgeräten zu signieren.

4. Maßnahmeneinhaltung

All diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch den allgemeinen Regelungen der Staatsregierung, die in diesem Konzept nicht explizit erwähnt werden, Folge zu leisten ist. Die Zuwiderhandlung gegen sämtliche Regelungen und geltende Maßnahme stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Maroldsweisach, 30.06.2021
- Friedhofsverwaltung -